

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 8. Mai 2026

Dossier Nr. 12338, «10 vor 10» vom 20. März 2026 – «Iranischer Einfluss auf Moschee in Schlieren» sowie Zeitraumbeanstandung für den Zeitraum vom 20. Dezember 2026 – 20. März 2026

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 8. April 2026, worin Sie Folgendes ausführen:

«Voreingenommene Sprache als allgemeineres Problem – am Beispiel des Wortes "Propaganda" in einer Sendung in 10 vor 10

Die Verwendung des Wortes "Propaganda" in diesem und vielen anderen Beiträgen ist – für sich allein genommen – angemessen und nichts zu beanstanden. Aber das Wort wird von SRF selektiv für die Informationskampagnen der Anderen verwendet, vor allem im Zusammenhang mit nichtwestlichen Staaten (Russland, China, Nordkorea, Iran) oder "nichtliberalen" westlichen Regierungen usw. Im Zusammenhang mit der Propaganda der In-Group (Schweiz, EU, USA und Verbündete/Abhängige) wird das Wort nicht oder kaum verwendet. ()*

Diese Praxis steht im Widerspruch zum Gesetz über Radio und Fernsehen (RTVG, Art. 4 Abs. 2): "Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein."

Das Wort "Propaganda" ist nur besonders schönes Beispiel, weil es gleichzeitig zeigt, wie Medien, wenn sie von "Propaganda" reden, möglicherweise selber Propaganda verbreiten, möglicherweise ohne es zu merken. Das Problem von "Loaded language" ist allgemeiner. "Regierung" bedeutet von US-Gnaden (Saudi Arabien, Ägypten ab 2011), "Regimes" sind die

US-Unfreundlichen (Iran, Venezuela, Ägypten bis 2011), "Angriffskrieg" gegen die Ukraine/USA, "Krieg" der USA gegen den Iran, etc. Wie SRF andere Wörter selektiv verwendet, wäre näher zu untersuchen.

SRF erfindet diese Sprache natürlich nicht selber. Sie schleicht sich ein – beispielsweise über die Meldungen von US-verbündeten globalen Nachrichtenagenturen, NGOs, Think-Tanks etc. In diesem Umfeld erfordert eine "sachgerechte" Berichterstattung von den Journalisten besondere Aufmerksamkeit.

(Eine kleine explorative Analyse bestätigt den Eindruck absolut. Sie ist einsehbar unter: https://irp.cdn-website.com/04994fd0/files/uploaded/Medien_Propaganda_20260219.pdf»*

Die Ombudsstelle teilte dem Beanstander mit Mail vom 9. April 2026 Folgendes mit: *Die Ombudsstelle kann nur auf Beanstandungen eingehen, die konkrete Sendungen betreffen (Art. 91 ff. RTVG). Bei pauschalen, nicht substantiierten Beanstandungen ist es uns nicht möglich, darauf einzutreten. Sie beziehen sich konkret einzig auf den «10vor10»-Beitrag vom 20. März, in dem der Begriff «Propaganda» auch aus Ihrer Sicht angemessen und nicht zu beanstanden ist. Weitere konkrete Beispiele von SRF-Publikationen bzgl. Ihrer Rüge geben Sie nicht an. Dementsprechend können wir nicht auf Ihre Beanstandung eintreten.*

Der Beanstander reichte daraufhin mit Mail vom 9. April 2026 einen Datensatz zur Verwendung des Begriffs «Propaganda» ein führte dazu Folgendes aus:

Besten Dank für Ihre rasche Antwort. Bezugnehmend auf Ihre Antwort ergänze ich die Eingabe gerne wie folgt (Belege und Begründung):

Beiliegend finden Sie Datum und URL von 70 weiteren konkreten Beispielen betroffener SRF-Publikationen (Tabellenblatt „SRF“, Spalten AA und AB) und eine Tabelle, die zeigt, wie der Begriff in den Beispielen (im SRF-Online-Text) verwendet wurde (Tabellenblatt "Auswertung").

«Fehlende Sachgerechtigkeit und Beeinflussung von Meinungen umfassen eine Vielzahl von Mechanismen und Phänomenen. Gerade hochwirksame Beeinflussungen sind oft komplexer als z. B. einfache, direkte Unwahrheiten. Was ich am Beispiel des Begriffs "Propaganda" beanstande, ist die systematisch selektive Verwendung von Begriffen im Zusammenhang mit einer "Out-Group", nicht jedoch einer "In-Group", über eine Vielzahl von Beiträgen hinweg. Die Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe manifestiert sich somit nicht auf der Ebene des Einzelbeitrags, sondern auf der Ebene des Mediums (hier SRF Online) bzw. der Medienorganisation. Ich hoffe, dass diese Ergänzungen hilfreich sind.»

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

1.

Die Ombudsstelle hat zu begutachten, ob ausgestrahlte Sendungen gegen die programmrechtlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden (sog. Gebot der Sachgerechtigkeit, Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Nebst der Beanstandung einzelner Beiträge ist auch eine sog. **Zeitraumbeanstandung** zulässig. Diese hat sich auf Beiträge zu beziehen, welche im Zeitraum von drei Monaten vor der Ausstrahlung des letzten beanstandeten Beitrages liegen, welcher seinerseits nicht weiter als 20 Tage vor der Einreichung der Beanstandung liegen darf (Art. 92 Abs. 3 RTVG). Hier kommt auch das sog. **Vielfaltsgebot** gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG zum Tragen, wonach konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu haben.

Eine solche Zeitraumbeanstandung bedingt neben der Einhaltung der Fristenfordernisse, dass die beanstandeten Sendungen konkret bestimmbar sind und einen **thematischen Zusammenhang** untereinander aufweisen (Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Entscheide b. 733 vom 17. Juni 2016, b.805 vom 17. Dezember 2018).

2.

a.

Wie Sie selbst ausführen, ist die Verwendung des Begriffs «Propaganda» im Beitrag von «10 vor 10» (Iranischer Einfluss auf Moschee in Schlieren) nicht zu beanstanden. Auch die Ombudsstelle sieht darin keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 RTVG.

b.

Auch wird mit der vorliegenden Beanstandung nicht geltend gemacht, verschiedene Sendungen zum gleichen Thema innert des gesetzlichen Zeitraums von drei Monaten verletzen das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG. Vielmehr geht es dem Beanstander ungeachtet des konkreten Zeitraums und einer konkret umschriebenen Thematik um die Fragestellung, ob der Begriff «Propaganda» in Beiträgen von SRF einseitig verwendet wird, wie dies gemäss seinen Ausführungen auch bei privaten Printmedien der Fall ist.

Eine solche generelle Kritik der Verwendung eines in der deutschen Sprache üblichen Begriffs kann nicht Gegenstand einer Beanstandung bei der Ombudsstelle sein, solange kein konkreter Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit oder das Vielfaltsgebot bei thematisch zusammenhängenden Beiträgen vorliegt.

Im Übrigen entspricht es einer allgemeinen Usanz, dann von Propaganda zu sprechen, wenn von privaten oder öffentlichen Stellen in einer gezielten Art und Weise auf die Bildung der öffentlichen Meinung Einfluss genommen wird. Dass dies häufig gerade durch autoritäre Regimes oder generell in internationalen Konfliktsituationen erfolgt, ist eine Erfahrungstatsache. Allerdings wird der Begriff in der Schweiz durchaus auch auf dem innenpolitischen Parkett verwendet. Erinnerung sei an die Eidgenössische Volksinitiative «Volksouveränität statt Behördenpropaganda», welche vom Schweizer Volk am 1. Juni 2008 mit rund 75 % Nein-Stimmen abgelehnt wurde (<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis313.html>).

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass kein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) oder das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) vorliegt. Auf die generell formulierte Kritik des Beanstanders an der Verwendung des Begriffs «Propaganda» durch SRF ist nicht einzutreten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz